

21/X. 1915

## Die Maßnahmen gegen die Teuerung.

Berlin, 20. Oktober. (Drahbericht.) Wie verlautet, soll die in Aussicht genommene weitere Regulierung der Butterpreise darin bestehen, daß der Reichskanzler die Großhandelspreise für Butter am Berliner Markt festsetzt. Eine Buttersachverständigen-Kommission wird aller Voraussicht nach an diesen Zwangsumstörungen beratend mitwirken. Da die Markt- und Preisverhältnisse in den verschiedenen Gegenden des Reiches verschieden sind, werden die einzelnen Landesregierungen Abweichungen nach oben oder unten erlassen können. Neben die Preisstellung bei den Produzenten und Zwischenhändlern werden besondere Vorschriften vom Reichskanzler erlassen werden. Größere Gemeinden, wahrscheinlich solche mit über 10 000 Einwohnern, werden verpflichtet sein, — kleine Gemeinden und Kommunalverbände berechtigt — nötigenfalls für den Kleinhandel mit Butter unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse Preise festzusetzen. Die Landesregierungen können hier wieder unter den bestimmten Voraussetzungen die Höchst- und Mindestpreise für die Festsetzung des Höchstpreises anordnen. Die Festsetzung der Preise soll in gewissen Zwischenräumen, etwa alle vierzehn Tage, neu erfolgen.

Wie weiter verlautet, soll eine Reihe von Verordnungen erlassen werden über Fleischverkehr, Milchverkehr usw.

Neustrelitz, 20. Oktober. (Drahbericht.) Wie das großherzogliche Staatsministerium in der "Landeszeitung für beide Mecklenburg" amtlich bekanntgibt, setzt das Staatsministerium für das Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz den Preis für Butter bester Qualität auf 2,60 Mark für das Pfund fest.